

Lebenslang durch Strafzumessung?

Die Kritik am Mordparagrafen des § 211 StGB ist so richtig wie alt. Dessen bis heute geltender Wortlaut von 1943 – »Mörder ist, wer ...« – ist Ergebnis nationalsozialistischer Tätertypenlehre. Er passt nicht ins deutsche Tatstrafrecht. Und die zwingende Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Vorliegen eines der Mordmerkmale kann im Einzelfall zu ganz ungerechten Entscheidungen zwingen.

Reformvorstöße gab es seit Jahrzehnten immer wieder. Aber mit der Ankündigung des Bundesjustizministers *Maas* aus dem Februar 2014, es gehe nicht mehr um das Ob einer Reform, sondern nur noch um das Wie, steht das Thema nun in Berlin auf dem Programm. Der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins (DAV) hat dazu einen ersten umfangreich begründeten Entwurf vorgelegt. Parallel dazu erschien eine von Bundesrichter *Fischer* mit den weiteren Autoren *Deckers*, *König* und *Bernsmann* verfasste nahezu textidentische Veröffentlichung. Die Notwendigkeit, das »Ob« der Reform, ist dort überzeugend begründet. Aber das »Wie« des Vorschlags ruft nach Kritik: »Wer einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft,« so lautet die reine Strafzumessungslösung, die der DAV als Reform vorschlägt. Ohne materielle Vorgaben des Gesetzgebers, allein auf Grund von richterlicher Rechtsfortbildung und Strafzumessungserwägungen im Einzelfall soll nun die lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden können. Man ist erstaunt und fragt, worauf nun gerade auch bei Strafverteidigern dieses grenzenlose Vertrauen in die Weisheit richterlicher Rechtsfortbildung beruht und erhält als Antwort den Hinweis auf ein altbekanntes Problem: »Die Erscheinungen des Lebens werden immer vielgestaltiger sein als die vom Gesetzgeber aufgestellten Unterscheidungen« (v. *Liszt*).

Was aber vom Richterrecht bei den Tötungsdelikten zu halten ist, zeigt exemplarisch die Praxis zum Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe. Dieses anerkanntermaßen problematischste der Mordmerkmale ist gleichzeitig die Grundlage für etwa 60 % aller Urteile, in denen die lebenslange Freiheitsstrafe verhängt wird. Diese Praxis ist allein das Ergebnis einer langjährigen Rechtsprechung, deren vielfältige Fallgruppen ersichtlich nicht nur von braunem Gedankengut getragen sind. Bei welchen Tötungshandlungen sollen die Gerichte denn die lebenslange Freiheitsstrafe verhängen? Diese sich aufdrängende Frage beantwortet der DAV durchaus plausibel mit der Erwägung, die Rechtsprechung werde wohl an die bisherige Auslegung der Mordmerkmale anknüpfend Fallgruppen bilden. Ein von der braunen Soße entschlackter Normtext, tatbestandlich entgrenztes Richterrecht, im Wesentlichen Fortschreibung der bestehenden Praxis – ist das die Vision einer Reform der Tötungsdelikte ?

Die Strafverteidigervereinigungen haben einen anderen Reformvorschlag (von *Sven Thomas*, 1985) aufgegriffen und in die Debatte eingebracht: Regelbeispiele besonders schwerer Fälle sollen die Verhängung der Höchststrafe indizieren (die lebenslange Freiheitsstrafe soll abgeschafft werden). Welche Regelbeispiele der Gesetzgeber vorgibt, würde bei diesem Strukturmodell im Zentrum der Reformdebatte stehen, aber gerade die niedrigen Beweggründe oder auch die Heimtücke würden sicherlich nicht dazu gehören. Auch bei Vorliegen eines Regelbeispiels müssten die Gerichte in einem weiteren Schritt nach engen Kriterien begründen, warum die Verhängung der Höchststrafe im Einzelfall erforderlich ist. Wertende Vorgaben des Gesetzgebers vor allem auch dazu, welche Tötungshandlungen in Abkehr von der geltenden Rechtslage *nicht* zur Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe führen sollen, und ein gesteigerter Begründungsaufwand für die Gerichte im Einzelfall bei Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe – das sollte das Strukturmodell für eine Reform der Tötungsdelikte sein. Voraussehbarkeit und Zwang zu rationaler Begründung der lebenslangen Freiheitsstrafe wären eher garantiert als bei einer reinen Strafzumessungslösung.

Prof. Dr. Cornelius Nestler, Köln